

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.493.513

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7307/J-NR/2021

Wien, am 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Henrike Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. Juli 2021 unter der Nr. **7307/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beweissicherung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie funktioniert Beweissicherung bei häuslicher Gewalt und Sexualdelikten in Österreich?*
  - a. *Wer ist für die Beweissicherung zuständig?*
  - b. *Wie funktioniert die Kommunikation zwischen den einzelnen Stellen, die Beweise aufnehmen?*
    - i. *Gibt es datenschutzrechtliche Bedenken, die Ihrer Meinung nach die Kommunikation zwischen den einzelnen Stellen erschwert?*

Bei der Beweisaufnahme im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind die gesetzlichen Zuständigkeiten klar verteilt:

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben das Ermittlungsverfahren soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen. Kann ein solches nicht erzielt werden, so hat die

Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anordnungen zu erteilen, die von der Kriminalpolizei zu befolgen sind (§ 98 Abs. 1 StPO).

Die speziellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Durchführung einer körperlichen Untersuchung, die bei Opfern von häuslicher Gewalt und Sexualdelikten idR besonders relevant ist, ergibt sich aus der Bestimmung des § 123 StPO:

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. § 123 Abs. 1 und 2 StPO) ist eine körperliche Untersuchung von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen.
- Bei Gefahr im Verzug kann die Untersuchung auch aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, doch hat die Staatsanwaltschaft in diesem Fall unverzüglich die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung sofort zu widerrufen und das Ergebnis der körperlichen Untersuchung vernichten zu lassen. Einen Mundhöhlenabstrich kann die Kriminalpolizei jedoch von sich aus abnehmen (§ 123 Abs. 3 StPO).
- Operative Eingriffe und alle Eingriffe, die eine Gesundheitsschädigung von mehr als dreitägiger Dauer bewirken könnten, sind unzulässig. Andere Eingriffe dürfen vorgenommen werden, wenn die zu untersuchende Person nach vorheriger Aufklärung über die möglichen Folgen ausdrücklich zustimmt (§ 123 Abs. 4 StPO).
- Jede körperliche Untersuchung ist von einem Arzt vorzunehmen; ein Mundhöhlenabstrich kann jedoch auch von einer anderen Person, die für diesen Zweck besonders geschult ist, abgenommen werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat am 3. April 2019 in Erlassform Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum (S1068/0003-IV 5/2019) veröffentlicht. Ausgehend von den Beobachtungen der Besonderheiten der Strafverfolgung in diesem Bereich und der von Seiten der NGO (Opferschutzeinrichtungen wie Frauenhäuser, Wiener Interventionsstelle, etc.) stets geforderten strengeren Prüfung der Haftfrage zielt der Erlass darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der sich vor allem im Bereich der innerfamiliären Gewalt gegen Frauen zeigenden Ermittlungsanforderungen und aktuelle Lösungsansätze zu bieten. Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei,

die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes.

Nach mehr als einjähriger Anwendungszeit des Erlasses wurde dieser unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen Erfahrungswerte und Anregungen der Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden sowie der Opferschutzeinrichtungen überarbeitet und steht den Staatsanwaltschaften aktuell die am 17. Dezember 2020 veröffentlichte 2. Auflage als Arbeitsbehelf zur Verfügung (BMJ 2020-0.804.897).

Hauptaugenmerk wurde auf die weitere Verbesserung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Haftgründe sowie zur Abklärung der Gefährlichkeit des Beschuldigten, auf die Berücksichtigung der spezifischen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, auf die Beweissicherung, auf die Sicherstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und auf zwischenzeitige gesetzliche Neuerungen (bspw. § 38a SPG) gelegt. Um eine Berücksichtigung sämtlicher Aspekte bereits bei staatsanwaltschaftlichen Verfügungen im Journaldienst zu erreichen wurde auch eine Checkliste der relevanten Risikofaktoren und notwendigen Ermittlungsmaßnahmen (bspw. Sicherstellung und Auswertung elektronischer Kommunikation, Verletzungsdokumentation, Sachverständigengutachten) ausgearbeitet, die dem Ermittlungsakt anzuschließen ist.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Maßnahmenpakets gegen Gewalt an Frauen erfolgt eine neuerliche Evaluierung der Richtlinien.

### **Zur Frage 2:**

- *In Fällen, in denen die Polizei die Beweissicherung vornimmt:*
  - a. *Wer führt die Beweissicherung auf der Polizeistation durch?*
    - i. *Sind die beweissichernden Personen speziell dafür ausgebildet, Beweise von häusliche Gewalt bzw von Sexualdelikten aufzunehmen? Entspricht diese Ausbildung den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen?*
    - ii. *Sind die beweissichernden Personen verpflichtet, regelmäßig an Weiterbildungen und Seminaren teilzunehmen, um dieser Aufgabe nach dem neuesten Stand der Wissenschaft nachzukommen?*
    - iii. *Wird sichergestellt, dass Opfer sexueller Gewalt nur von Personen des gleichen Geschlechts untersucht werden dürfen?*
  - b. *Gibt es einen Handlungsleitfaden nach dem der/die beweissichernde Person zu handeln hat?*

- i. Wenn nein, wie wird sonst sichergestellt, dass Beweissicherung bundesweit einem einheitlichen, hohen Standard entspricht?*
- c. Beschränken sich die Untersuchungen zur Beweisaufnahme auf die Begutachtung rein äußerliche Merkmale wie zB blaue Flecken, Kratzspuren?*
- i. Wenn ja, wieso?*
- ii. Wenn nein, welche sonstigen Untersuchungen werden vorgenommen?*
- iii. Gibt es gynäkologische Untersuchungen? Wenn ja, wer nimmt diese vor?*
- d. Ist die Aufnahme von Beweisen häuslicher Gewalt/ von Sexualdelikten auf der Polizeistation zwangsläufig mit einer Anzeige verbunden?*
- i. Wenn nein, bedeutet das auch, dass ein Opfer auf der Polizeistation Beweise aufnehmen lassen und sich dann zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden kann, ob es Anzeige erstatten will?*
- ii. Wenn ja, wie lange werden die aufgenommenen Beweise aufbewahrt und wie lange nach der Beweisaufnahme kann das Opfer noch Anzeige erstatten?*
- iii. Wenn die Aufnahme von Beweisen auf einer Polizeistation zwangsläufig mit einer Anzeige verbunden ist, sind im Sinne des Opferschutzes legislative Änderungen geplant?*
- e. In wie vielen Fällen, in denen die Polizei direkt die Beweissicherung vorgenommen hat,*
- i. wurde Anzeige erstattet?*
- ii. In wie vielen Fällen davon wurde der Täter verurteilt?*
- f. Arbeitet die Polizei eng mit Krankenhäusern und im Besonderen gynäkologischen Abteilungen zusammen?*
- i. Wenn ja, bitte beschreiben Sie: Art, Frequenz und Teilnehmer\_innen des Austausches; außerdem, ob es einen Leitfaden für den Austausch gibt.*
- ii. Wenn nein, warum nicht?*
- g. Wenn ja, in welchen Fällen geben Sie die Kontaktdaten von Opfern an Opferschutzzentren weiter, damit diese die Opfer proaktiv kontaktieren können?*
- h. Ist die Beweissicherung an jedem Tag der Woche und zu jeder Uhrzeit möglich?*
- i. Wenn nein, wieso nicht?*
- ii. Wenn nein, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten ist die Beweissicherung möglich?*

Im Gegensatz zu Privatpersonen verpflichtet § 78 StPO Behörden und öffentliche Dienststellen zur Anzeige, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Die Sicherheitsbehörden, Sicherheitsdienststellen und ihre Organe haben im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben daher jedenfalls

Bericht an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, sobald die strafrechtliche Relevanz eines wahrgenommenen oder mitgeteilten Verhaltens erkannt wurde. (Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 78 Rz 1, 18)

Beschränkungen der Anzeigepflicht bestehen zwar einerseits zum Schutz eines persönlichen Vertrauensverhältnisses (Abs. 2 Z 1, Abs. 3 leg. cit.) oder aufgrund des Entfalls der Strafbarkeit durch schadensbereinigende Maßnahmen (Abs. 2 Z 2 leg. cit.). Die Kriminalpolizei darf diese Umstände jedoch nicht selbst wahrnehmen: Sie muss dennoch jedenfalls der Staatsanwaltschaft berichten (Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 78 Rz 21).

Da § 78 StPO der Durchsetzung des Strafverfolgungsinteresses des Staates und des Officialprinzips als einem fundamentalen Grundsatz des österreichischen Strafverfahrens dient, sind in diesem Bereich keine legislativen Änderungen geplant.

Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres und dessen Beantwortung der dazu ergangenen Parallelanfrage Nr. 7308/J.

### **Zur Frage 3:**

- *Welche Einrichtungen (abgesehen von der Polizei) nehmen sonst Beweissicherung vor?*

*Bitte um Beantwortung der folgenden Fragen je nach Einrichtung:*

*a. Wie wird sichergestellt, dass die Beweisaufnahme in dieser Einrichtung einem qualitativen Mindeststandard entspricht?*

*i. Wie wird die Qualität der Beweisaufnahme und der Einsatz von Methoden am neuesten Stand der Wissenschaft regelmäßig überprüft?*

*b. Stellen sie der jeweiligen beweissichernden Einrichtung einen Handlungsleitfaden zur Verfügung, nach dem diese die Beweissicherung vorzunehmen hat?*

*c. Wissen Sie, ob sich die Untersuchungen zur Beweisaufnahme auf die Begutachtung rein äußerliche Merkmale wie zB blaue Flecken, Kratzspuren beschränkt?*

*i. Wenn ja, wieso?*

*ii. Wenn nein, welche sonstigen Untersuchungen werden vorgenommen?*

*1. Gibt es gynäkologische Untersuchungen? Wenn ja, wer nimmt diese vor?*

*d. In wie vielen Fällen, in denen diese Einrichtung die Beweissicherung vorgenommen hat,*

*i. wurde Anzeige erstattet?*

*ii. In wie vielen Fällen davon wurde der Täter verurteilt?*

*e. Ist die Beweissicherung bei dieser Einrichtung zwangsläufig mit einer Anzeige verbunden?*

*i. Wenn nein, bedeutet das, ein Opfer kann auf der Polizeistation lediglich Beweise aufnehmen lassen und sich dann noch in den nächsten Tagen, Wochen, Monaten entscheiden, ob es Anzeige erstatten will?*

*ii. Wenn nein, wie lange werden die aufgenommenen Beweise aufbewahrt und wie lange nach der Beweisaufnahme kann das Opfer noch Anzeige erstatten?*

*f. Wie funktioniert die Kommunikation der Polizei /des Innenministeriums mit diesen Einrichtungen?*

*i. Dürfen bzw müssen Informationen bzgl der gesicherten Beweise von den beweissichernden Einrichtungen an die Polizei weitergeleitet werden?*

*1. Wenn ja, in welchen Fällen geben Sie die Kontaktdaten von Opfern an Opferschutzzentren weiter, damit diese die Opfer proaktiv kontaktieren können?*

*g. Ist die Beweissicherung in dieser Einrichtung an jedem Tag der Woche und zu jeder Uhrzeit möglich?*

*i. Wenn nein, wieso nicht?*

*ii. Wenn nein, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten ist die Beweissicherung möglich*

Die Erhebung und Sicherung von Beweismitteln stellt den Kern der kriminalpolizeilichen Tätigkeit dar. Die Aufnahme und Dokumentation von Verletzungen in Verletzungsanzeigen erfolgt im kriminalpolizeilichen Auftrag oder über Anordnung der Staatsanwaltschaft regelmäßig durch medizinische Einrichtungen, Sprengelärzte, Amtsärzte oder medizinische Sachverständige.

Ich verweise auf die Teilzuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres und dessen Beantwortung der dazu ergangenen Parallelanfrage Nr. 7308/J, sowie auf die Teilzuständigkeit des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *4. Wie wird sichergestellt, dass Menschen, die Opfer von häuslicher Gewalt oder eines Sexualdeliktes werden, wissen:  
a. Wohin sie sich wenden können?*

- b. Welches Verhalten im Sinne einer umfassenden Beweisaufnahme wichtig ist (beispielsweise nach einer Vergewaltigung nicht zu duschen, um die Vernichtung von Beweisen zu verhindern)?*
- *5. Gibt es derzeit Informationskampagnen, um die Bevölkerung über diese Punkte zu informieren?*
    - a. Wenn nein, wann gab es die letzte derartige Informationskampagne?*
    - b. Wenn nein, ist eine derartige Informationskampagne geplant?*
      - i. Wenn ja, bitte um Information, in welchem konkretem Stadium die Planung einer solchen Kampagne sich befindet.*

Seitens der Strafverfolgungsbehörden besteht eine Informationspflicht. So sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht gemäß § 10 Abs. 2 StPO grundsätzlich verpflichtet, auf die Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.

Das Informationsrecht der Opfer ist zentral in § 70 StPO geregelt. Demnach sind Opfer von der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren, sobald ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Besonders schutzbedürftige Opfer sind spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren, Opfer im Sinn des § 66b Abs. 1 lit. a bis d StPO überdies über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung (§ 70 Abs. 2 StPO).

In der Praxis findet die erste Kontaktaufnahme des Opfers mit den Strafverfolgungsbehörden üblicherweise im Rahmen einer Anzeigeerstattung bei der Polizei statt. Die Anzeigeerstattung mündet in den meisten Fällen in eine Vernehmung, der eine Rechtsbelehrung vorangeht, sodass den Opfern die Information über ihre Rechte im Regelfall von der Kriminalpolizei erteilt wird.

**Zu den Fragen 6, 8 und 10:**

- *6. Warum findet sich kein Bekenntnis zur Weiterentwicklung von forensischer Beweissicherung im aktuellen Regierungsprogramm?*
- *8. Gibt es Bestrebungen in jedem Bundesland nach Grazer Vorbild zumindest eine Einrichtung einer forensischen 24-Stunden-Ambulanz einzurichten, wie es auch im Regierungsprogramm 2013-2018 vorgesehen war?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*

*b. Wenn ja, bitte um Auskunft, in welchem konkreten Stadium sich diese Projekte derzeit befinden.*

- *10. Welche Schwächen sehen Sie im System der Beweissicherung*
  - a. innerhalb Ihres Wirkungskreises und wie werden Sie diese beheben?*
  - b. außerhalb Ihres Wirkungskreises und welche Änderungen schlagen Sie diesbezüglich vor?*

Gerade in Verfahren wegen Gewalt im Sozialen Nahraum ist die möglichst frühe und genaue Objektivierung von Verletzungen ein zentrales Element der Beweisführung. Richtig ist, dass die Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich bislang nur vereinzelt erfolgt ist und hier ein Nachholbedarf für ein rund um die Uhr verfügbares und für Gewaltopfer niederschwellig erreichbares kostenloses Angebot besteht. Der mehrere Ressorts betreffende Themenbereich wurde bereits in den laufenden Diskussionsprozess zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen aufgenommen. Interministerielle Abstimmungen sind erforderlich.

**Zur Frage 7:**

- *Welche Möglichkeiten hat ein Opfer von sexueller oder körperlicher Gewalt in Österreich derzeit Beweise aufnehmen zu lassen ohne eine Anzeige erstatten zu müssen? Bitte um Auflistung nach Bundesland & Bezirk.*

Diese Frage betrifft den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

**Zur Frage 9:**

- *Arbeitet die Polizei eng mit Krankenhäusern und im Besonderen gynäkologischen Abteilungen zusammen?*
  - a. Wenn ja, bitte beschreiben Sie: Art, Frequenz und Teilnehmer\_innen des Austausches; außerdem, ob es einen Leitfaden für den Austausch gibt.*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Diese Frage betrifft den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.





